Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/03_2017

Lausanne, 22. Februar 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 22. Februar 2017 (1B_349/2016, 1B_350/2016)

Ausschluss der Presse durch Zürcher Obergericht: Beschwerde gutgeheissen

Das Obergericht des Kantons Zürich hat mit dem Ausschluss der akkreditierten Gerichtsberichterstatter von der Berufungsverhandlung und der mündlichen Urteilsverkündung in einem Strafprozess den Grundsatz der Justizöffentlichkeit sowie die Medien- und Informationsfreiheit verletzt. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von vier Medienschaffenden gut.

Ein Zürcher Bezirksgericht hatte 2015 eine Frau und deren Liebhaber der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig gesprochen. Opfer war der Ehemann der verurteilten Frau. Gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben die Verurteilten und die Staatsanwaltschaft Berufung ans Obergericht des Kantons Zürich. Dieses ordnete auf Antrag des Gatten und der Kinder des Ehepaares für die kommende Berufungsverhandlung und die mündliche Urteilsverkündung den vollständigen Ausschluss des Publikums und der akkreditierten Gerichtsberichterstatterinnen und -erstatter an. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Ehemann und die Kinder andernfalls retraumatisiert und unkontrolliert mit Verfahrensdetails konfrontiert werden könnten. Die Verhandlung und die Verkündung des Urteils wurden im Oktober 2016 unter Ausschluss von Publikum und Presse durchgeführt.

Das Bundesgericht heisst in seiner öffentlichen Beratung vom Mittwoch die Beschwerde von vier betroffenen Medienschaffenden gut. Das Gericht stellt fest, dass ihr Ausschluss von der Berufungsverhandlung und der mündlichen Urteilsverkündung den Grundsatz der Justizöffentlichkeit (Artikel 30 der Bundesverfassung, präzisiert in Artikel 69 der Strafprozessordnung) sowie die Informations- und Medienfreiheit (Artikel 16 und 17 der Bundesverfassung) verletzt hat. In einem demokratischen Rechtsstaat spielen die Medien eine unentbehrliche Rolle bei der Information der Öffentlichkeit und beim Vermitteln der Funktionsweise der Justiz. Angesichts der Bedeutung des Prinzips der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen in einem Rechtsstaat ist der Ausschluss von Medienschaffenden nur sehr beschränkt zulässig. Das Prinzip der Justizöffentlichkeit bedeutet eine Absage an jegliche Form der Geheimjustiz. Gestützt auf Artikel 70 der Strafprozessordnung kann sich eine allfällige Einschränkung der Justizöffentlichkeit nur in seltenen Situationen rechtfertigen, etwa dann, wenn es um den Schutz der Intimsphäre des Opfers geht. In der Regel darf aber ein Ausschluss nicht unmittelbar für die ganze Verhandlung angeordnet werden. Im Weiteren untersteht die Presse bei ihrer Tätigkeit den Regelungen des Zivil- und des Strafrechts, sowie den eigenen Standesregeln. Im konkreten Fall war der Ausschluss der Medienschaffenden unverhältnismässig. Was die mündliche Urteilsverkündigung betrifft, bestand ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Kenntnisnahme und am Verständnis des gefällten Entscheides, was die Anwesenheit der Medien erforderte. Dies gilt umso mehr, nachdem Presse und Öffentlichkeit bereits in erster Instanz ausgeschlossen wurden. Aufgrund dieses Ergebnisses wird das Obergericht den betroffenen Journalisten das begründete Urteil in anonymisierter Form zugänglich machen müssen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1B_349/2016 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.